

**Antrag des ÖTSV-Präsidiums an die Mitgliederversammlung des ÖTSV am  
9.5.2024 zur Änderung des ÖTSV Statuts**

**Spezifikation für §8 – Pflichten der Mitglieder:**

**§ 8 - Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben jederzeit das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Verbandes zu wahren, das Statut sowie den Ehrenkodex, die Turnierordnung und die Geschäftsordnung sowie allfällig sonstiger in Geltung stehende **oder nach der Aufnahme in den ÖTSV in Geltung gebrachte** Vorschriften des ÖTSV einzuhalten. Die **den Mitgliedern ~~ihnen~~** vorgeschriebenen Beiträge und dergleichen **sind** rechtzeitig zu entrichten.

**Wunsch Länderrat Sport - §11 – Ordentliche Mitgliederversammlung:**

**§ 11 – Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Jahr statt. Die Mitglieder sind vom ÖTSV Präsidium hiervon mindestens sechs Wochen vorher (Datum des Poststempels oder Absenden des eMails bzw. Veröffentlichungsdatum auf der Homepage) unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder auf der offiziellen Homepage des Verbandes oder per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt genannte eMail-Adresse zu informieren.

An die ordentliche Mitgliederversammlung gerichtete Anträge und Beschwerden müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium hat die eingebrachten Anträge spätestens ~~±~~ **Woche zwei Wochen** vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form **(zB durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage)** den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

**Klarstellung - §11 – Ordentliche Mitgliederversammlung:**

**§ 11 – Ordentliche Mitgliederversammlung**

2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung durch höchstens drei Personen vertreten zu sein, welche Mitglieder des betreffenden Klubs oder im Vorstand des betreffenden Verbandes sein müssen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Das Stimmrecht jedes Mitgliedes darf nur einer einzigen Person erteilt werden, die hierzu durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen sein muss. Diese Person kann nur für einen Verein oder einen Verband stimmberechtigt sein. Mitglieder des **ÖTSV-**Präsidiums können kein Stimmrecht ausüben.

**Ergänzung gem. Good Governance Evaluierung, Spezifikation und Formulierung:  
Aufgaben des Präsidiums**

**§ 14 - Das Präsidium**

4. Aufgaben des Präsidiums:

i) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder-versammlung  
**j) das Präsidium hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen**

k) ~~j) die Erstattung~~ **Erstellung des Geschäftsberichtes, der den ordentlichen Mitgliedern jährlich unaufgefordert schriftlich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen ist,** die ~~Stellung von Anträgen sowie~~ Vorlage eines Haushaltsvoranschlags an die Mitgliederversammlung  
~~ein Geschäftsbericht ist den ordentlichen Mitgliedern jährlich unaufgefordert schriftlich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen~~

***Die nachfolgenden Ziffern l) bis p) verschieben sich um eine Position***

~~p) q)~~ Festsetzung der Höhe der Beiträge und sonstigen finanziellen Pflichten der Mitglieder gem. § 11 Abs. 3 lit. g bei Gefahr in Verzug unter Verpflichtung der Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung.

**r) Festlegung des ÖTSV-Leitbildes und der Verbandsstrategie**

**s) Festlegung der Aufgabenverteilung im Präsidium**

**Mitglieder im Sportausschuss – Korrektur inkonsistente Formulierung („Ressort Ausbildung“)**

**§15 - Sportausschuss**

iii.) **Das für Ausbildung zuständige ÖTSV-Präsidialmitglied** ~~ÖTSV-Vizepräsident,~~  
~~Ressort Ausbildung~~

**Korrektur einer formal falschen Formulierung**

**§ 17 - Rechnungsprüfer**

3. In einem Wahlgang gelten jene 2 Kandidaten als Rechnungsprüfer bestellt, welche die relativ meisten Stimmen bekommen haben. Haben ~~mehr als 2 Kandidaten~~ **mehrere Kandidaten** die selbe Anzahl der relativ meisten stimmen, entscheidet das Los.

**Ergänzung gem. Good Governance Evaluierung:  
Vertraulichkeit bei internen Strafverfahren**

**§ 19 - Strafen**

3. Vor Verhängung der Strafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nimmt er diese Gelegenheit nicht wahr, so kann dessen ungeachtet, seine Bestrafung erfolgen. **Soweit dies im Einzelfall möglich ist, ist eine vertrauliche Behandlung vorzusehen.** Strafbescheide sind eingeschrieben zuzustellen. In dringenden Fällen kann der schriftlichen Verständigung die fernschriftliche oder fernmündliche Mitteilung vorausgehen. Es muss in solchen Fällen ein schriftlicher Strafbescheid ausgefertigt werden. Gegen vom Präsidium verhängte Strafen steht dem Bestraften binnen zwei Wochen ab Zustellung des Strafbescheides die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Präsidium einzubringen und hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In besonderen Fällen kann letztere im Bescheid aberkannt werden. Im Falle der Berufung gegen einen Ausschluss ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. der Fristen lt. § 12 einzuberufen.

**Löschung §22 – bereits außer Kraft getretener Übergangsbestimmungen**

**~~§ 22 – Übergangsbestimmungen~~**

1. ~~Diese Statuten treten mit dem 1.1.2022 in Kraft (sofern die Nichtuntersagung bestätigt wurde).~~
2. ~~Um die gemäß dieser Statuten vorgesehen Mitgliedsformen per 1.1.2022 zu ermöglichen, können schon vor der Inkrafttretung sämtliche Schritte seitens Aufnahmewerber und Präsidium gesetzt werden, welche dann mit 1.1.2022 gültig werden.~~
3. ~~Die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle erfolgt in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung. Bis dahin gelten die relevanten Bestimmungen bezüglich des Schiedsgerichtes der Statuten des ÖTSV in der Fassung 2015.~~
4. ~~Der §22 tritt nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des ÖTSV außer Kraft.~~
- 5.